



## **Satzung der Kindertagesstätte „Pat`s Mini Box“**

### **§ 1 Geltungsbereich**

Diese Satzung gilt für alle Personensorge- bzw. andere Erziehungsberechtigte, die ihre Kinder im Krippen- und Kindergartenbereich der Kindertagesstätte „Pat`s Mini Box“, Händelallee 23, 01309 Dresden, angemeldet haben.

### **§ 2 Gesetzliche Grundlagen und sozialpädagogische Zielstellungen**

Träger der Einrichtung ist die Unternehmen Kultur gemeinnützige GmbH. Der Kindertagesstätte steht eine Leiterin vor.

Grundlage der Betreuung sind die geltenden gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere die Bestimmungen des VIII. Buches des Sozialgesetzbuches, das Gesetz zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen im Freistaat Sachsen, die Sächsische Integrationsverordnung und die Satzung der Landeshauptstadt Dresden über die Erhebung von Elternbeiträgen in Kindertageseinrichtungen, die geschlossenen Vereinbarungen zum Schutz des Kindeswohles nach § 8 a SGB VIII Abs. 2, die dazu erlassenen Verordnungen und Richtlinien in ihrer jeweils gültigen Fassung sowie die zwischen dem Träger und der Landeshauptstadt Dresden geschlossenen Vereinbarungen zur Betriebsführung und Betriebskostenfinanzierung.

Der Kindertagesstätte steht eine Leiterin vor. Alle wichtigen Regelungen werden, sofern sich die Eltern für die Arbeit einer solchen Arbeitsgruppe entscheiden, gemeinsam mit der Arbeitsgruppe "Kindertagesstätte", welche sich aus der Geschäftsführerin, der Leiterin der Kindertagesstätte, VertreterInnen des pädagogischen Teams und der Elternvertretung zusammensetzt, beschlossen. Die Elternvertretung, welche in der Arbeitsgruppe „Kindertagesstätte“ mitarbeitet, wird jeweils für 2 Jahre in geheimer Wahl von der gesamten Elternschaft gewählt. Alternativ steht es den Eltern frei, sich mehrheitlich für eine Arbeit nach dem „Grundsatzpapier zur Gestaltung von Erziehungspartnerschaften in öffentlich geförderten Kindertageseinrichtungen und Tagespflegestellen der Landeshauptstadt Dresden“ zu entscheiden. Dann gelten die dort festgelegten Regelungen.

Die ErzieherInnen treten mit den betreuten Kindern in ein Verhältnis der wechselseitigen Anerkennung. Das Mitbestimmungsrecht der Kinder wird gewahrt und altersgerecht gefördert.

Die Einrichtung arbeitet nach dem Sächsischen Bildungsplan und angelehnt an die Prinzipien der Reggiopädagogik. Schwerpunkte der Konzeption der Kindertagesstätte „Pat`s Mini Box“ sind:

- in thematischen Räumen haben die Kinder die Möglichkeit sich nach ihren Interessen neuen Fragen zu stellen, sich auszuprobieren, zu testen und nachzufragen
- Anteilnahme, Toleranz, Optimismus und Zuneigung durch die Erzieher, sollen den Kindern die notwendige Sicherheit geben, zu forschen, Risiken einzugehen, Herausforderungen und Fehler in Kauf zu nehmen und eine eigene Identität zu entwickeln
- Räumlichkeiten bieten den Kindern die Möglichkeit, sich nach ihren individuellen Fähigkeiten zu betätigen und können von den Kindern mitgestaltet werden
- die Einrichtung widmet sich mit großer Offenheit ihrer Umwelt, wo immer es geht, wird die Umwelt als Lernfeld für die Kinder einbezogen
- wir sehen die Eltern als Experten für ihr Kind und gehen mit ihnen eine Erziehungspartnerschaft ein
- die Kindertagesstätte „Pat`s Mini Box“ pflegt eine intensive Zusammenarbeit mit dem Kinder- und Jugendhaus „Pat`s Colour Box“ und öffnet sich dem Sozialraum.

## **§ 3 Leistungen**

### **(1) Betreuungsformen**

Die Kindertagesstätte „Pat`s Mini Box“ bietet folgende Betreuungsformen an:

- Krippenbetreuung für Kinder im Alter von i. d. R. einem Jahr an bis zum Alter von drei Jahren (in Absprache bis zu einem Alter von zwei Jahren und neun Monaten)
- Kindergartenbetreuung für Kinder im Alter von drei Jahren (in Absprache ab einem Alter von zwei Jahren und neun Monaten) an bis zum Schuleintritt
- vorbehaltlich der Zustimmung des Landesjugendamtes Sachsen: Kindergartenbetreuung für behinderte oder von einer Behinderung bedrohter Kinder im Alter von drei Jahren an bis zum Schuleintritt
- Gastkindbetreuung für die oben aufgeführten Leistungsarten.

### **(2) Betreuungszeiten**

**a)** Geöffnet ist die Kindertagesstätte montags bis freitags, jeweils von 6.30 Uhr bis 19.30 Uhr. Schließzeiten sind die gesetzlichen Feiertage, die Zeit zwischen dem 24. und dem 31. Dezember sowie bis zu zwei weitere bewegliche Schließtage, welche jeweils bis Ende November eines Jahres einvernehmlich mit der Elternvertretung der Einrichtung für das Folgejahr festgelegt werden. Innerhalb der Schließzeit bietet der Träger eine ersatzweise Betreuung in einer anderen Kindertagesstätte an. Ein entsprechender Bedarf ist durch die Personensorgeberechtigten des Kindes spätestens 4 Wochen vor der Schließzeit schriftlich bei der Leiterin der Kindertagesstätte anzuzeigen.

**b)** In Berücksichtigung der besonderen Konzeption bietet die Einrichtung innerhalb ihrer Öffnungszeiten folgende Betreuungszeiten an:

- Krippenbetreuung von täglich bis zu viereinhalb, bis zu sechs, bis zu neun, bis zu zehn und bis zu elf Stunden
- Kindergartenbetreuung von täglich bis zu viereinhalb, bis zu sechs, bis zu neun, bis zu zehn und bis zu elf Stunden
- Mehrbetreuung für Krippe und Kindergarten (eine Mehrbetreuungsstufe entspricht 1 Zeitstunde)

**c)**

Darüber hinaus werden durch die Kindertagesstätte im Bedarfsfall noch folgende Betreuungszeiten angeboten:

- Krippenbetreuung von täglich bis zu sieben und bis zu acht Stunden
- Kindergartenbetreuung von täglich bis zu sieben und bis zu acht Stunden

**d)** Die Betreuungszeiten können auf Wunsch der Eltern geändert werden. Die geänderten Betreuungszeiten werden in einem Änderungsformular zum Betreuungsvertrag festgehalten. Die unter § 3 Abs.2 b angebotenen Betreuungszeiten können bis zum 15. eines Monats für den Folgemonat auf eine andere unter § 3 Abs.2 b angebotene Betreuungszeit geändert werden. Die Änderung auf oder von einer unter § 3 Abs.2 c angebotenen Betreuungszeit kann nur mit einer Frist von 2 Monaten mit Wirkung zu einem Monatsbeginn geändert werden.

Für Krippen- und Kindergartenkinder bietet die Einrichtung eine Eingewöhnungszeit nach individueller Absprache an. Krippenkinder sollten im ersten Monat nach der Neuaufnahme nach Möglichkeit nur täglich bis zu viereinhalb Stunden in der Einrichtung betreut werden. Die Änderung der Betreuungszeit für den zweiten Monat nach der Neuaufnahme ist mit einer Frist von 2 Wochen zum Monatsanfang möglich.

Die tägliche Betreuungszeit wird in einem Betreuungsvertrag festgehalten. Zusätzlich zu dieser vertraglich vereinbarten Betreuungszeit ist bei gelegentlich höherem Bedarf Mehrbetreuung möglich.

Eine Unterbrechung der Betreuung in Krippe und Kindergarten ist nur für dringende ärztliche Termine möglich, und nur, wenn die betreuten Kinder durch abholberechtigte Personen persönlich aus der Kindertagesstätte abgeholt und wieder in die Einrichtung gebracht werden.

Die Kindertagesstätte kann u. a. infolge eingetretener Katastrophen, festgestellter erheblicher Bau- oder Sicherheitsmängel, aufgrund von Sicherheitsmaßnahmen des Gesundheitsamtes (v. a. im Rahmen von Pandemien) sowie im Zusammenhang mit Arbeitskämpfmaßnahmen vorübergehend, teilweise oder ganz geschlossen werden. Bestimmt die Landeshauptstadt Dresden als Eigentümerin des Gebäudes eine Generalsanierung des Hauses, welche die Auslagerung der Einrichtung zu Folge hat, so gelten die geschlossenen Betreuungsverträge für das Interimsquartier unverändert weiter. Schadenersatzforderungen sind hier ausgeschlossen.

### **(3) Essenversorgung**

Für alle angemeldeten Kinder erfolgt die Versorgung mit Mittagessen in der Kindertagesstätte. Eine Versorgung mit Frühstück und Vesper kann auf Wunsch der Eltern durch die Einrichtung erfolgen. Für mitgebrachte Speisen kann keine gesonderte Aufbewahrung und Kühlung erfolgen. Aus gesundheitsrelevanten Gründen der Hygiene und Sicherheit dürfen Krippen- und Kindergartenkinder keine eigenen Getränke mit in die Einrichtung bringen. Tee und Mineralwasser werden für alle Kinder ganztägig bedarfsgerecht kostenfrei angeboten.

Für die Essenversorgung ist ein gesonderter Beitrag im Voraus zu entrichten.

### **(4) Aufsichtspflicht**

#### **(a) Beginn der Aufsichtspflicht**

Die Kindertagesstätte „Pat`s Mini Box“ übernimmt die Aufsichtspflicht über die angemeldeten Kinder

- mit der persönlichen Übergabe von Kindern durch deren Personensorgeberechtigten bzw. deren bevollmächtigten Personen

oder

- mit der persönlichen Begrüßung derjenigen Kinder, welche schon alleine in die Einrichtung kommen dürfen, durch eine ErzieherIn des Hauses.

Vor Beginn der Öffnungszeit wird eine Aufsichtspflicht auch dann nicht übernommen, wenn sich zu dieser Zeit bereits pädagogisches Personal im Haus befindet.

#### **(b) Ende der Aufsichtspflicht**

Die Übernahme der Aufsichtspflicht endet

- mit dem Moment, in dem die Personensorgeberechtigten bzw. deren zur Abholung bevollmächtigten Vertreter der diensthabenden Erzieherin die Abholung des betreffenden Kindes signalisieren

oder

- mit der persönlichen Verabschiedung derjenigen Kinder, welche die Einrichtung schon allein verlassen dürfen.

oder

- durch Übergabe von Kindern an das pädagogische Personal des Kinder- und Jugendnotdienstes bei nicht erfolgter Abholung bis 20.30 Uhr.

Haben die Personensorgeberechtigten weiteren Personen die Vollmacht zur Abholung ihres Kindes erteilt, so haben sich diese Abholberechtigten auf Verlangen bei der pädagogischen Fachkraft auszuweisen.

### **(c) Ausschluss der Aufsichtspflicht**

Eine Übernahme der Aufsichtspflicht durch ErzieherInnen der „Pat`s Mini Box“ wird ausdrücklich ausgeschlossen

- während von der Einrichtung organisierter Feste, Feiern, an Tagen der Offenen Tür u. ä. öffentlichen Angeboten,
- während Eingewöhnungs- oder Schnuppertagen ohne Betreuungsvertrag,
- für nicht im Haus betreute Geschwisterkinder oder Freunde der Kinder,
- in Situationen, in denen Kinder bereits abgeholt wurden bzw. sich bereits von ihrer ErzieherIn für den Nachhauseweg verabschiedet haben, sich aber noch auf dem Gelände der Einrichtung, in gemeinsam genutzten Funktionsräumen oder in Räumen des Kinder- und Jugendhauses „Pat`s Colour Box“ befinden.

Es erfolgt auch keine Übernahme von Aufsichtspflicht durch stillschweigende Vereinbarung dadurch, dass sich Kinder außerhalb ihrer Betreuungszeit im Blickfeld von ErzieherInnen des Hauses befinden.

### **§ 4 An- und Abmeldungen, Kündigungen, Entscheidungsbefugnisse**

Grundlage der Betreuung ist der zwischen allen Personensorgeberechtigten des Kindes und der Leiterin des Hauses vor Aufnahme des Kindes abgeschlossene schriftliche Betreuungsvertrag. Sofern nur eine Person sorgeberechtigt ist, erklärt sie dies rechtsverbindlich mit der Vertragsunterzeichnung. Zum Nachweis ist in diesen Fällen der Leiterin der Kindertagesstätte ein Negativbescheid des Jugendamtes vorzulegen. Änderungen im Sorgerecht sind der Kindertagesstätte aus Gründen der Kindessicherheit unverzüglich anzuzeigen.

Voraussetzung der Betreuung von Kindern aus anderen Gebietskörperschaften ist zwingend die Bestätigung der freien Kapazität durch die Kommune Dresden. Eltern von in der „Pat`s Mini Box“ betreuten Kindern, welche in andere Gemeinden verziehen, stellen mindestens 4 Wochen vor dem Wechsel aus der Stadt Dresden bei der Kita- Leiterin einen entsprechenden Antrag, der über den Träger an den Eigenbetrieb Kindertagesstätten Dresden zur Prüfung weitergeleitet wird. Die Weiterbetreuung eines Kindes, welches seinen Wohnsitz nicht mehr in Dresden hat, ist erst nach der Genehmigung durch den Eigenbetrieb Kindertagesstätten möglich. Ein Rechtsanspruch auf diese Genehmigung besteht nicht.

Die Abmeldung eines Kindes ist im Regelfall nur zum Monats- oder Schuljahresende möglich. Abweichungen davon, so z. B. bei Wegzug aus der Stadt, sind schriftlich zu beantragen und werden nach Einzelfallprüfung entschieden. Die Kündigung muss der Leiterin der Einrichtung spätestens sechs Wochen vor dem Kündigungstermin schriftlich durch ein Einschreiben mit Rückschein oder durch persönliche Abgabe gegen Empfangsbestätigung zugegangen sein. Im Zweifelsfall sind die Abmeldenden für die Rechtzeitigkeit der Kündigung nachweislich. Ebenso wie der Betreuungsvertrag selbst, kann seine Kündigung nur mit der Unterschrift aller Personensorgeberechtigten des betreuten Kindes rechtswirksam werden.

Regelungen zu außerordentlichen Kündigungen enthält der Betreuungsvertrag.

Ein Betreuungsvertrag, welcher für den Bereich Krippe geschlossen wurde, verlängert sich im Monat nach Vollendung des dritten Lebensjahres des betreuten Kindes automatisch in einen Vertrag zur Betreuung im Kindergarten. Mit Schuleintritt des betreuten Kindes endet der Vertrag, ohne dass es einer Kündigung bedarf.

Lebt ein Kind, dessen Eltern beide sorgeberechtigt sind, gewöhnlich nur im Haushalt des einen Elternteils so hat entsprechend § 1687 Abs. 1 BGB dieser Elternteil die Befugnis zur alleinigen Entscheidung in Angelegenheiten des täglichen Lebens. Das betrifft z. B. die Wahl des Essens, die Entscheidung über die Teilnahme des Kindes an Ausflügen und Veranstaltungen und die Anpassung der Betreuungszeiten an die Bedürfnisse der Familie.

## **§ 5 Beiträge**

### **(1) Beitragspflicht und Beitragsschuldner**

Die Beitragspflicht entsteht mit der vertraglichen Aufnahme eines Kindes in die Kindertageseinrichtung und besteht während der gesamten Vertragslaufzeit. Beitragsschuldner sind die Personensorge- bzw. andere Erziehungsberechtigte des Kindes, die das Kind in der Einrichtung angemeldet haben, gesamtschuldnerisch.

### **(2) Elternbeiträge**

Die Höhe der monatlich zu zahlenden Elternbeiträge richtet sich nach der vertraglich vereinbarten Betreuungszeit und der von der Landeshauptstadt Dresden dafür festgelegten Beiträge.

Erfolgt durch die Landeshauptstadt Dresden eine Beitragsneufestsetzung, so informiert der Träger die Eltern davon. Die Elternbeiträge sind jeweils als ganze Monatsbeiträge für jeden Monat der gesamten Vertragslaufzeit zu entrichten. Ausnahmen davon ergeben sich nur durch genehmigte abweichende An- oder Abmeldungen.

Wechselt ein Kind im Monat seines Schulbeginns von der Betreuung im Kindergarten in die Hortbetreuung, so wird für diesen Monat der Elternbetrag für die überwiegende Betreuungsart erhoben.

### **(3) Beitragsermäßigungen**

Entsprechend der gesetzlichen Regelungen werden die Elternbeiträge für Geschwisterkinder und für Kinder aus Familien in sozial schwierigen Verhältnissen ermäßigt bzw. erlassen. Beitragsermäßigungen für Geschwisterkinder werden in der Altersreihenfolge gewährt. Dafür sind Kopien der Betreuungsverträge der anderen Geschwister bei der Leiterin einzureichen. Beitragsermäßigungen für Alleinerziehende und Erziehungsberechtigte, denen die Belastung nach den gesetzlichen Regelungen nicht zuzumuten ist, sind in der Beitragsberechnungsstelle des Eigenbetriebes Kindertagesstätten Dresden zu beantragen. Die Ermäßigung der Beiträge erfolgt nach Vorlage der amtlichen Bestätigung für die Dauer der angegebenen Befristung. Alle Änderungen, die Einfluss auf die Beitragshöhe haben könnten, sind unverzüglich in der Beitragsstelle zu melden, da fehlende Voraussetzungen auch eine rückwirkende Korrektur der Beiträge nach sich ziehen. Die Haftung für falsche Angaben übernehmen die Personensorgeberechtigten.

#### **(4) Beitragsentrichtung**

Die Zahlung der Beiträge erfolgt per Einzug, per Dauerauftrag oder durch Überweisung auf das im Betreuungsvertrag angegebene Konto. Als Verwendungszweck sind der vollständige Name des Kindes sowie die Vertragsnummer anzugeben. Fälligkeit ist jeweils der 10. des laufenden Monats. Die Elternbeiträge für die Mehrbetreuung ist innerhalb von 14 Tagen bar oder – unter Angabe des Namens und der Termine für die in Anspruch genommene Mehrbetreuung – per Überweisung zu begleichen. Die Betreuungsgebühren für Gastkinder sind jeweils im Voraus bar bei der Leiterin einzuzahlen.

Für Mahnungen werden eine Bearbeitungsgebühr von je 3,00 EUR und die für den Träger angefallenen Portokosten zusätzlich in Rechnung gestellt. Ab der 3. Mahnung wird ein eingemahnter Elternbeitrag in einer Höhe von 5 % über dem jeweilig gültigen Leitzinssatz der Deutschen Bundesbank verzinst. Rückbuchungsgebühren gehen grundsätzlich zu Lasten der Verursacher.

#### **§ 6 Ergänzende und weiterführende Regelungen**

Ergänzende und weiterführende Regelungen zur Betreuung der Kinder in der Kindertagesstätte „Pat´s Mini Box“ enthalten der Betreuungsvertrag einschließlich seiner Anlagen sowie die Standardbeschreibungen, welche Grundlage für die Arbeit des Teams sind.

#### **§ 7 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 1. September 2011 in Kraft und löst alle vorangegangenen ab.

---

Sabine Wesener  
Geschäftsführerin Unternehmen Kultur gGmbH